

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

32

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
vom 31.1.1965, § 3

Leitsatz:

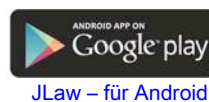
Ein Anspruch auf Überstundenzuschlag besteht
nur für die in der Zeit vom 1. April bis
31. Oktober über die 42 Stunden wöchentlich
und in der Zeit vom 1. November bis 31. März
über die 40 Stunden wöchentlich hinaus geleiste-
ten Arbeitsstunden.

Aktenzeichen: 4-AZR 204/67

Urteil des BAG vom 13. März 1968 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 204/67

2 Sa 33/67 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 13. März 1968

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Peder und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Mügel und Frieschl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 13. April 1967 - 2 Sa 33/67 - wird zurückgewiesen, soweit die Klage in Höhe von 8,32 DM abgewiesen worden ist.

Im übrigen wird das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten für einen Stundenlohn von 4,45 DM als Zimmerer beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis unterlag dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 31. März 1965 (BRTV).

Mit der Klage fordert der Kläger den tariflichen Mehrarbeitszuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenlohnes für neun in der Lohnwoche vom 5. bis 11. Juni 1966 geleistete Überstunden im Betrage von 9,99 DM brutto.

Überstunden sind in § 3 BRTV im Abschnitt B unter Ziffer 1 folgendermaßen definiert:

"Überstunden (Mehrarbeit) sind die über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit des Abschnitts A Ziff. 1 bis 3 hinaus geleisteten Arbeitsstunden."

In Abschnitt A ("Regelmäßige Arbeitszeit") ist in Ziffer 1 bestimmt:

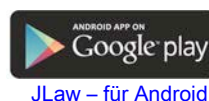
"Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen beträgt 8 Stunden, die wöchentliche in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 42 Stunden, in der Zeit vom 1. November bis 31. März 40 Stunden. Die regelmäßig an einzelnen Wochentagen (z.B. am Sonnabend) ausfallende Arbeitszeit kann durch Verlängerung der Arbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober im Rahmen von wöchentlich 42 und in der Zeit vom 1. November bis 31. März im Rahmen von wöchentlich 40 Stunden ohne Mehrarbeitszuschlag an anderen Werktagen innerhalb derselben Woche gleichmäßig ausgeglichen werden. Die Wochenarbeitszeit kann somit nach den betrieblich bedingten und jahreszeitlichen Lichtverhältnissen im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung auf 6 oder 5 Wochentage verteilt werden. .."

Die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Beklagten betrug im Juni 1966 von Montag bis Donnerstag je 9 Stunden und am Freitag 6 Stunden. Der Kläger arbeitete in der Lohnwoche vom 5. bis 11. Juni 1966 am Montag 9 Stunden, Mittwoch 9 1/2 Stunden, Donnerstag 10 Stunden, Freitag 6 Stunden und Sonnabend 7 Stunden. Am Dienstag fehlte er; die Parteien wollen sein Fehlen so ansehen, als habe der Kläger unbezahlten Urlaub genommen. Demnach hat der Kläger in dieser Woche über die betrieblich festgesetzte regelmäßige werktägliche Arbeitszeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hinaus am Mittwoch eine halbe, am Donnerstag eine und am Sonnabend sieben - insgesamt 8 1/2 - Überstunden geleistet; die Parteien setzen jedoch übereinstimmend 9 Überstunden an.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf § 3 BRTV Abschnitt C ("Zuschläge"). Dort heißt es unter Ziffer 1:

"Für Überstunden (Mehrarbeit), Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind folgende Zuschläge zu zahlen:

- a) Überstunden (Mehrarbeit)
für Überstunden (Mehrarbeit) 25 v.H.,
jedoch in der Zeit vom 1. April bis
31. Oktober für die über die 42. Stunde
wöchentlich, in der Zeit vom 1. November
bis 31. März bereits für die über die
40. Stunde wöchentlich hinaus geleisteten
Arbeitsstunden."

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß ein Mehrarbeitszuschlag nicht schon für alle über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, also für Überstunden im Sinne des § 3 Abschnitt B Ziffer 1 BRTV, zu zahlen sei. Ein Anspruch auf den Zuschlag bestehe vielmehr nach Abschnitt C Ziffer 1 nur insoweit, als durch die Überstunden zugleich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten werde. Diese habe im Juni 1966 42 Stunden betragen und sei vom Kläger nicht überschritten worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger in der Lohnwoche vom 5. bis 11. Juni 1966 einen tariflichen Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge nicht erworben hat. Es legt die Bestimmung in § 3 C 1a BRTV dahin aus, daß der Zuschlag für Überstunden erst dann zu

- 4 -

zahlen ist, wenn zugleich die tarifliche regelmäßige Wochenarbeitszeit (42 Stunden in den Monaten April bis Oktober, 40 Stunden in den Monaten November bis März) überschritten ist. Dem ist entgegen der Auffassung der Revision beizutreten.

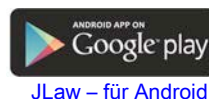
Der Zuschlag nach § 3 C 1a BRTV ist für "Überstunden (Mehrarbeit)" ausgeworfen. Es muß sich also zunächst einmal um Überstunden (Mehrarbeit) im Sinne der in § 3 B 1 BRTV gegebenen Begriffsbestimmung handeln, d.h. um Arbeitsstunden, die über die in Abschnitt A Ziffer 1 bis 3 geregelte regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinausgehen. In Abschnitt A Ziffer 1 ist die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden bemessen. Zugleich ist aber bestimmt, daß die regelmäßig an einzelnen Wochentagen, z.B. am Sonnabend, entfallende Arbeitszeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (42 Stunden in der Zeit von April bis Oktober, 40 Stunden von November bis März) durch Verlängerung der Arbeitszeit an anderen Werktagen derselben Woche ohne Mehrarbeitszuschlag gleichmäßig ausgeglichen werden kann. Ist in dieser Weise in einem Betriebe die regelmäßige Wochenarbeitszeit anderweit verteilt, so gilt also die danach auf die einzelnen Wochentage entfallende Arbeitszeit in diesem Betrieb als regelmäßige werktägliche Arbeitszeit im Sinne des Tarifs. Demnach hat der Kläger die für den Betrieb der Beklagten festgesetzte regelmäßige werktägliche Arbeitszeit in der Lohnwoche vom 5. bis 11. Juni 1966 mit insgesamt 8 1/2 Arbeitsstunden überschritten, die die Parteien übereinstimmend mit vollen 9 Überstunden ansetzen wollen.

Damit ist aber nur die erste Voraussetzung für den Mehrarbeitszuschlag nach § 3 C 1a BRTV erfüllt. Wenn die Tarifnorm grundsätzlich für jede Überstunde einen Mehrarbeitszuschlag von 25 v.H. auswirft und daran eine ergänzende Regelung mit dem Wort "jedoch" anknüpft, so spricht schon die Wortfassung dafür, daß es sich dabei um eine Einschränkung handelt, nicht aber, wie die Revision meint, um

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen zweiten, von der Grundvoraussetzung "Überstunden" (Überschreitung der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit) unabhängigen Anspruchstatbestand. Die Revision will die Tarifnorm so lesen, als ob sie lautete: "jedoch in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober bereits für die über die 42. Stunde wöchentlich, in der Zeit vom 1. November bis 31. März bereits für die über die 40. Stunde wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden". Die Revision meint, es beruhe auf einem bloßen Verschen, daß die Tarifpartner das im ersten Teil des zitierten Satzteils fehlende Wort "bereits" dort weggelassen hätten; sinngemäß habe zum Ausdruck kommen sollen, daß "jedoch mindestens" für die Überschreitung der im Sommer und Winter verschiedenen regelmäßigen Wochenarbeitszeit ein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen sei.

Ein solcher Wille ist in der Tarifnorm aber gerade nicht zum Ausdruck gekommen, und für ein Verschen bei der Abfassung besteht kein Anhalt. Es ist zwar richtig, daß das Wort "bereits" bei der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auslegung auch im letzten Satzteil fehlen könnte, ohne daß sich der Sinn verändern würde. Sprachlich ist es gleichwohl nicht sinnlos. Denn faßt man den mit dem Wort "jedoch" eingeleiteten Satzteil als Einschränkung der grundsätzlichen Regel auf, daß jede werktägliche Überstunde mit einem Mehrarbeitszuschlag zu entlohnen ist, so bedeutet das zusätzliche Erfordernis der gleichzeitigen Überschreitung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, daß der Zuschlag in den Sommermonaten (erst) nach der 42. Wochenstunde, im Winter "bereits" nach der 40. Wochenstunde zu zahlen ist; damit erklärt sich die Verwendung des Wortes "bereits" sprachlich zwanglos damit, daß es die nach der Einführung der "gespaltenen" Arbeitszeit im Winter verkürzte regelmäßige Wochenarbeitszeit der zuvor erwähnten längeren Wochenarbeitszeit der Sommermonate gegenüberstellt. In diesem Sinne wird die Tarifnorm auch im Kommentar von Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer zum BRTV vom 31. März 1965 (Anm. 30 zu § 3) ausgelegt.



- 6 -

Für eine andere Auslegung spricht entgegen der Meinung der Revision auch nicht die Tarifgeschichte. Solange die 48-Stunden-Woche galt, war eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit tariflich nicht ausdrücklich festgelegt und auch bei der Regelung der Überstundenzuschläge nicht angesprochen. Der am 1. Oktober 1959 in Kraft getretene BRTV vom 20. August 1959 führte eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden ein (§ 3 A 1) und bestimmte in § 3 C 1a, daß für Überstunden, die weiterhin als Überschreitung der werktäglichen Arbeitszeit definiert waren (§ 3 B 1), ein Zuschlag von 25 v.H. zu zahlen sei, jedoch bis zum 31. März 1960 "erst" für die über die 45. Stunde wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Damit war die Überschreitung der Wochenarbeitszeit deutlich als weitere Voraussetzung für den Anspruch auf den Zuschlag gekennzeichnet. Die Benutzung des Wortes "erst" verbietet eine Auslegung in dem Sinne, daß in Wahrheit das Wort "bereits" gemeint sei. Wenn dann im BRTV vom 10. August 1962 in § 3 C 1a zweimal das Wort "bereits" erscheint, so erklärt sich das daraus, daß dieser Tarifvertrag es in zeitlicher Aufeinanderfolge mit drei verschiedenen regelmäßigen Wochenarbeitszeiten in fortschreitender Verkürzung zu tun hatte. Denn in § 3 A 1 war bestimmt, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 44, ab 1. Oktober 1962 43 und ab 1. Oktober 1963 (später geändert in 1. April 1964) 42 Stunden betrug. Wenn es dann in § 3 C 1a heißt, daß für Überstunden ein Zuschlag von 25 v.H. zu zahlen sei, jedoch ab 1. Oktober 1962 "bereits" für die über die 43. Stunde wöchentlich, ab 1. Oktober 1963 (später: 1. April 1964) "bereits" für die über die 42. Stunde wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden, so erklärt sich die zweimalige Verwendung des Wortes "bereits" daraus, daß jeweils im vorausgegangenen Zeitabschnitt eine längere regelmäßige Wochenarbeitszeit galt; diese Formulierung ist daher kein Indiz dafür, daß im BRTV vom 31. März 1965, das es nur mit zwei verschiedenen Wochenarbeitszeiten zu tun hat, bei der längeren von beiden (42 Stunden) das Wort

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"bereits" vergessen worden sei. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß zwar eine Überschreitung der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Überstunde) nicht notwendig auch zu einer Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit führt, so daß eine Einschränkung zum Ausdruck gebracht werden mußte, wenn der Überstundenzuschlag nur bei gleichzeitiger Überschreitung der Wochenarbeitszeit ausgeworfen werden sollte; andererseits aber ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Überschreitung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit etwa nicht zugleich mit einer entsprechenden Überschreitung der in derselben Woche anfallenden regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeiten, aus der sich die Wochenarbeitszeit zusammensetzt, verbunden zu sein braucht, so daß es Sinn hätte, die Überschreitung der Wochenarbeitszeit zu einem besonderen und selbständigen, d.h. von der Überschreitung der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit unabhängigen Anspruchstatbestand zu machen, wie es nach der Auslegung der Revision geschehen sein soll.

Hiernach steht dem Kläger ein tariflicher Überstundenzuschlag für die in der Lohnwoche vom 5. bis 11. Juni 1966 geleisteten Arbeitsstunden nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat aber, wie die Revision geltend macht, nicht geprüft, ob dem Kläger eine Mehrarbeitsvergütung nach § 15 AZO zusteht. Inwieweit dafür die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, läßt sich anhand der vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht beurteilen. In Betracht kommen nur diejenigen Arbeitsstunden, um die unter den Voraussetzungen des § 15 AZO die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit im Sinne der §§ 3, 4 AZO überschritten worden ist. Das kann allenfalls im Umfange von 1 1/2 Stunden (Mittwoch eine halbe, Donnerstag eine Stunde) der Fall gewesen sein. Daher war die Revision wegen des Anspruchs für 7 1/2 Überstunden in Höhe von



- 8 -

8,32 DM zurückzuweisen. Im übrigen war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann	Dr. Neumann	Dr. Pecher
Mügel	Prieschl	

